

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Befristete

Änderungs- und Ergänzungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung im weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Bauingenieurwesen

- Erg SPO- BBM -

Fassung vom 09. Juni 2020 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jederlei Geschlecht.

Vorbemerkung

Während der Geltung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der aktuellen Fassung vom 12. Mai 2020 unterliegt der Publikumsverkehr in der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig erheblichen Einschränkungen. Zur Abmilderung der Folgen dieser Einschränkungen für betroffene Studierende wird folgende befristete Änderungsund Ergänzungsordnung erlassen. Sie regelt insbesondere kontaktlose Prüfungs-, Entscheidungs- und Bekanntgabeformate und passt die Prüfungsformate den vorläufigen Bedingungen an.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren im weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät Bauwesen der HTWK Leipzig.
- (2) Soweit diese Ordnung inklusive der Anlage Regelungen trifft, die der Studien- und Prüfungsordnung im weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung widersprechen oder erweitern, gilt die Regelung in dieser Ordnung.

Prüfungen in Form der Videokonferenz

- (1) Folgende Prüfungen und Prüfungsvorleistungen können auch ortsunabhängig in Form der Videokonferenz abgehalten werden.
 - Referate (PR)/(PVR), gekennzeichnet in der Anlage als (PR-V)/(PVR-V),
 - Präsentation (PP)/(PVP), gekennzeichnet in der Anlage als (PP-V)/(PVP-V),
 - mündliche Prüfungen/ mündliches Fachgespräch (PM)/(PVM), gekennzeichnet in der Anlage als (PM-V)/(PVM-V),
 - Verteidigung (PV)/ (PVV), gekennzeichnet in der Anlage als (PV-V)/(PVV-V),
 - Kolloquium (PKQ), gekennzeichnet in der Anlage als (PKQ-V).

Telefongespräche oder Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.

- (2) Voraussetzung für den Einsatz einer solchen Videoprüfung ist die Zustimmung des Prüfungskandidaten. Das Einverständnis soll zu Beginn der Prüfung ausdrücklich abgefragt werden. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll zu notieren. Das Einverständnis gilt ebenfalls als erteilt, wenn er die Prüfung ohne Widerspruch beginnt. Liegt das ausdrückliche Einverständnis des Studierenden nicht vor und tritt er die Prüfung auch nicht gemäß Satz 4 an, so ist die vollständige Modulprüfung in der Form durchzuführen wie sie im Prüfungsplan der bis dahin für ihn geltenden Fassung der Prüfungsordnung festgelegt ist.
- (3) Zur Feststellung der Identität des Prüfungskandidaten hat dieser auf Verlangen des Prüfers in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für den Prüfer sichtbar vorzuweisen.
- (4) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten und Bild- oder Audiodateien untersagt.
- (5) Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem jeweils im Vorfeld abgestimmten elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob der Prüfling von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht hat und ob er hinreichend mit dem System vertraut ist. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (6) Videoprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Der Beisitzer hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistung. Es ist während der Prüfungszeit sicher zu stellen, dass Prüfungskandidat und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind.
- (7) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Es gelten insofern die Regelungen über die Protokollierungspflicht für mündliche Prüfungen.
- (8) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass dem Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind

verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

- (9) Prüfungsformen, die entsprechend Absatz 1 in der Videokonferenz durchgeführt werden, können auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatinnen stattfinden, soweit sichergestellt ist, dass der Einzelanteil isoliert betrachtet den Anforderungen einer Einzelprüfung entspricht. Es gelten die Regelungen in 7. Falle technischen Absatz bis Im der Störung, nicht Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Gruppenprüfung betrifft, gilt abweichend von Absatz 8, für die Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatinnen, die von der technischen Störung betroffen sind, dass die Prüfung für diese sofort als nicht abgelegt gilt. Die Prüfung ist für diese Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatinnen vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüflingen wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.
- (10) Soweit nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bei ortsunabhängigen Prüfungen Konsultationen oder Präsentationen stattfinden, können diese auch als Videokonferenzen abgehalten werden. Für Präsentationen, insbesondere im Rahmen der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung Projektarbeit, gelten die vorstehenden Regelungen gemäß Absatz 2 bis 8 sinngemäß. Die Abkürzung der jeweiligen Prüfung ist im Prüfungsplan mit der Abkürzung "–V" zu erweitern.

§ 3 (Nicht-) Zulassung zu Prüfungen / Prüfungsorganisation / Alternativprüfungen

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe des Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. Die (Nicht-) Zulassung wird durch Aushang und Online-Veröffentlichung an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder in sonst geeigneter Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben.
- (2) Prüfungen können unabhängig von der Prüfungsform semesterbegleitend in der Vorlesungsperiode oder in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Eine Terminkollision mit laufenden Lehrveranstaltungen soll vermieden werden.
- (3) Die Termine für schriftliche Prüfungsleistungen und Modulprüfungen sind unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, des Prüfers und des Prüfungsraums mindestens einen Monat im Voraus durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät und Online-Veröffentlichung oder sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Sie hat die Fristen für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen anzugeben. An- und Abmeldefristen müssen mindestens zwei Wochen betragen. Fristbeginn ist der auf das Bekanntmachungsdatum folgende Tag.

- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung im weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Soweit der Prüfungsplan in der Anlage alternative Prüfungsformate ausweist, hat der Studierende die Wahl zwischen diesen Prüfungsformaten. Die verbindliche Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Dozenten zum vorgegebenen Termin, der spätestens 14 Tage vor dem Prüfungs- bzw. Ausgabetermin liegen sollte.

§ 4 Beschlussfassung im Prüfungsausschuss

Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch im Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden. Für die Beschlussfassung im Übrigen gelten die Regelungen der Studienund Prüfungsordnung im weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Ergänzungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung im weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Bauingenieurwesen wurde am 20.05.2020 vom Fakultätsrat der Fakultät Bauwesen beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Rektorat¹ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2020 außer Kraft. Maßgeblich für den zeitlichen Anwendungsbereich dieser Ordnung ist das konkrete Prüfungsdatum. Bei ortsunabhängigen Prüfungen gilt als konkretes Prüfungsdatum der Beginn des Bearbeitungszeitraumes.
- (2) Die Ergänzungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Bauingenieurwesen wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

Anlage

geänderter und ergänzter Studien- und Prüfungsplan

¹ genehmigt durch Beschluss vom 09.06.2020

P WP	Nr.	ВВМ	S ECTS-Punkte	1.		3. Punkte	4.	Präsenz-Zeit in h	PVL	Prüfung (Gewichtung, Kompensierbarkeit)	Prüfungsdauer
P	7000	Wahlpflichtmodulblock	32	32				128	abhängig von gewählten		n Modul
Р	8100	Gruppenprojekt	4	4				6		PG (n.k.): PH + PR (3:1) / PG (n.k.): PH + PR-V (3:1)	15 Wochen + 15 Min. je Projektbearbeiter
P		Einzelprojekt	4	4				6		PG (n.k.): PH + PR (3:1) / PG (n.k.): PH + PR-V (3:1)	15 Wochen + 15 Min.
Р		Mastermodul	20							PG (n.k.)	
		Masterarbeit	15				15		**)	PH	6 Monate
	9002	Verteidigung	5				5		***)	PV / PV-V	90 Min.
		Summen	60			32		140			
		P = Pflicht	28	28 28 32 32			12				
		WP = Wahlpflicht	32			32		128			
	Wahlpflichtmodule										
WP		Baudynamik	4				4	16		PK	180 Min.
WP		Höhere Festigkeitslehre	4		4			16		PK	120 Min.
WP	7030	Plastizitätstheorie/Theorie II. Ordnung	4				4	16		PK	180 Min.
WP		Stahlbetonkonstruktionen	4			4		16		PK	180 Min.
WP	7050	Stahlbetonentwurf	4			4		16	PVB	PK	120 Min.
WP		Brückenbau I	4				4	16		PK	90 Min.
WP	7070	Brückenbau II	4				4	16		PK	90 Min.
WP		AK Geotechnik (Spezialgrundbau)	4		4			16	PVB	PK	90 Min.
WP		Bauwerksdiagnose/Bauwerkserhaltung	4	4				16		PK	120 Min.
WP		AK Baustoffe	4		4			16		PK	90 Min.
WP		Energieeffizientes Entwerfen	4		4			16		PH	6 Wochen
WP	7140	AK TGA	4	4				16	PVB	PK	90 Min.
WP		AK Bautechnologie	4	4				16		PG (n.k.): PH + PV (3:1)	6 Wochen + 20 Min.
WP	7220	Rechtsformen im Bauwesen	4	4				16		PK	90 Min.
WP	7230	Immobilienmanagement	4			4		16		PK	90 Min.
WP	7240	Betriebs-/Personalmanagement	4			4		16		PK	90 Min.

Nach dem erfolgreichen Abschluss aller erforderlichen Module und dem Erwerb von 40 ECTS ist eine Masterarbeit anzufertigen und zu verteidigen. Die Wertigkeit des Mastermoduls beträgt 20 ECTS.

^{*)} Empfohlener Studienablaufplan für die Studierenden, die im WS beginnen. Bei Studienbeginn im SS wird mit entsprechend angepaßtem Studienablauf studiert. Module können in freier Folge, jedoch nur nach Angebot belegt werden.

^{**)} Die Ausgabe und Anmeldung des Themas der Masterarbeit erfolgt frühestens, wenn alle bis auf 3 Wahlpflichtmodulprüfungen bestanden sind.

^{***)} Die Verteidigung der Masterarbeit erfolgt frühestens, wenn alle anderen Modulprüfungen und der schriftliche Teil der Masterarbeit bestanden sind. nk = nicht kompensierbar, PG = generierte Note aus den Noten der Lehreinheiten (Gewichtung nach ECTS-Punkten)

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, PVL = Prüfungsvorleistung